

99076001080000

Bestattungsgeld für Kriegsoffer Gewährung

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012266/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99076001080000
Leistungsbezeichnung I	Bestattungsgeld für Kriegsoffer Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Bestattungsgeld für Kriegsoffer beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bestattung, Beschädigte, Leichenüberführung, Tod
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.12.2022
Fachlich freigegeben durch	SI 535 - Kriegsopferversorgung
Handlungsgrundlage	
Teaser	Sie können Bestattungsgeld beantragen, wenn ein angehöriges Kriegsopfer verstorben ist.
Volltext	• Stirbt eine Beschädigte oder ein Beschädigter an den Schädigungsfolgen, besteht ein Anspruch auf Übernahme der Kosten der Überführung für diejenige Person, die die Überführung veranlasst hat. Der Anspruch auf Übernahme umfasst die erforderlichen und angemessenen Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung. • Stirbt eine Beschädigte oder ein Beschädigter an den Schädigungsfolgen, so werden die Kosten der Bestattung bis zur Höhe eines Siebtels der zum Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV übernommen. Es besteht ein Anspruch auf Übernahme der Kosten der Bestattung für diejenige Person, die die Bestattung veranlasst hat. Stirbt eine rentenberechtigte Beschädigte oder ein rentenberechtigter Beschädigter an den Schädigungsfolgen, besteht ein Anspruch auf Bestattungsgeld von mindestens 2.063 € (ab 01.07.2022). Stirbt eine rentenberechtigte Beschädigte oder ein rentenberechtigter Beschädigter, ohne dass der Tod Schädigungsfolge ist, besteht ein Anspruch auf Bestattungsgeld bis zur Höhe von 1.035 € (ab 01.07.2022). Hiervon werden zunächst die Kosten der Bestattung an diejenige Person gezahlt, die die Bestattung veranlasst hat. Bleibt ein Überschuss, so sind nacheinander der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner, die Kinder, die Eltern, die Stiefeltern, die Pflegeeltern, die Enkel, die Großeltern, die Geschwister und die Geschwisterkinder bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so wird der Überschuss nicht ausgezahlt.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• Rechnungen über die Bestattung und/oder Überführung • Sterbeurkunde
Voraussetzungen	• Sie haben die Bestattung veranlasst • Der Tod gilt stets dann als Folge einer Schädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung rechtsverbindlich anerkannt und für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Sie können die Bestattungskosten bei der zuständigen Versorgungsbehörde beantragen. Senden Sie einen formlosen Antrag per Post oder auch per Mail an die zuständige Stelle. Sie erhalten danach einen Antragsvordruck zugesandt. Die erforderlichen Unterlagen können Sie mit dem ausgefüllten Antrag einreichen.
Bearbeitungsdauer	Die Bestattungskosten werden auf Antrag in der Regel zeitnah ausgezahlt.
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/kriegsopfer/ https://www.hamburg.de/kriegsopfer/
Hinweise	Auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu gewährende Leistungen (z.B. Sterbegeld aus der Krankenversicherung oder der Beamtenversorgung) werden auf das Bestattungsgeld angerechnet.
Rechtsbehelf	§ 36 Bundesversorgungsgesetz (BVG) http://www.gesetze-im-internet.de/bvg/_36.html
Kurztext	Das Bestattungsgeld erhält diejenige Person, die die Bestattung veranlasst hat. Es beträgt: • für rentenberechtigte Beschädigte, wenn der Tod Schädigungsfolge ist, mindestens 2.063 € (ab 01.07.2022)

Modul	Sachverhalt
	• für rentenberechtigte Beschädigte, wenn der Tod nicht Schädigungsfolge ist, bis zur Höhe von 1.035 € (ab 01.07.2022)
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Behördenfinder Hamburg
Zuständige Stelle	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)